



4/SN-379/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

811
GZ 600.001/0-V/6/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>21</u> -GE/19- <u>04</u>
Datum: 20. MRZ. 1994
Verteilt <u>21. April 1994</u>

H. Kleingraber

Betrifft: Änderung des Landesvertragslehrgesetzes 1966;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zur Änderung des
Landesvertragslehrgesetzes 1966.

15. April 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.811/0-V/6/94

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

13.462/3-III/3/94
16. Februar 1994

Betrifft: Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf einer Novelle zum Landesvertragslehrergesetz 1966 wie folgt Stellung:

Zum Einleitungssatz:

Ansichts der relativ alten Rechtsquellenlage (die Stammfassung wurde im Jahre 1966 erlassen) wird im Sinne der Rechtsbereinigung empfohlen, das Landesvertragslehrergesetz nach der Novellierung wiederzuverlautbaren.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2):

Es stellt sich die Frage, ob der § 4 in der Aufzählung der Bestimmungen, die mit 1. September 1994 in Kraft treten, übersehen wurde oder ob der § 4 nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Sinne des Art. 49 B-VG in Kraft treten soll.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird dargelegt, daß sich die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes nach Art. 14 Abs. 3 12859

- 2 -

B-VG richte. Diese Aussage ist offensichtlich unrichtig, zumal es hier nicht um ein Bundesgrundsatzgesetz geht. Vielmehr ist die Kompetenz zur Erlassung der vorgeschlagenen Novelle im Art. 14 Abs. 2 B-VG zu finden, welcher sich auf die Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen bezieht. Da in der letzten Zeit wiederholt Aussagen in Erläuterungen zur Kompetenzlage unzutreffend waren, wird ersucht, in Zukunft dieser Frage wieder mehr Beachtung zu widmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. April 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

